

99012026016000, 99012026016000

Baulicher Brandschutz: Prüfingenieurin/Prüfingenieur- Anerkennung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9063083/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012026016000, 99012026016000
Leistungsbezeichnung I	Baulicher Brandschutz: Prüfingenieurin/Prüfingenieur-Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO), § 2 Absatz 1, §§ 4, 6, 16-19 Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige für Standsicherheit, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständige für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen (PPVO). https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauStPr%C3%BCfIngV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauO+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BauStPr%C3%BCfIngV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true
Teaser	Als Prüfsachverständige/r für den Brandschutz kann anerkannt werden, wer über die fachlichen Voraussetzungen verfügt.
Volltext	Prüfsachverständige für Brandschutz prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der unteren Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen für den Brandschutz, soweit dies in der Landesbauordnung oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes vorgesehen ist. Prüfsachverständige für Brandschutz nehmen hoheitliche bauaufsichtliche Prüfaufgaben wahr. Sie sind im

Modul

Sachverhalt

Rahmen der ihnen obliegenden Prüfaufgaben unabhängig.

Die Anerkennung als Prüfsachverständigen für Brandschutz erfolgt nur, wenn die allgemeinen Voraussetzungen sowie die besonderen Voraussetzungen für diesen Fachbereich (unter anderem Nachweis der Berufserfahrung und der besonderen Kenntnisse) erfüllt und nachgewiesen sind. Das Prüfungsverfahren zur Anerkennung beinhaltet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

Erforderliche Unterlagen

- Angaben zur Person und zum Geschäftssitz oder etwaige Niederlassungen,
 - Angaben zur Berufsausübung,
 - Angaben zur Erfüllung der besonderen Voraussetzungen nach § 16 Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Prüfsachverständigen oder Prüfsachverständigen für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen (PPVO), unter anderem fünf Jahre Erfahrung, Ausführung von insbesondere Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad.
- Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie,
 - Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 - beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
 - Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
 - Referenzobjektliste mit mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art.

Nach Eingang des Schreibens mit der Bitte um Übersendung der Antragsunterlagen zur Anerkennung erhält der Antragsteller von der obersten Bauaufsichtsbehörde ein Anschreiben mit Antragsformular und die Aufforderung die nach den §§

Modul	Sachverhalt
	4, 6 und 16 PPVO erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen.
Voraussetzungen	
Kosten	Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Antragsteller des jeweiligen Anerkennungsverfahrens. Die Kosten liegen zwischen 3.000,00 Euro und 4.000,00 Euro. Genauere Informationen hierzu erteilt die oberste Bauaufsichtsbehörde.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Antragsfrist. Es besteht eine Frist zur Abgabe der von dem Prüfungsausschuss angeforderten Brandschutznachweise; diese Frist wird dem Antragsteller im Bestätigungsschreiben der anerkennenden Stelle mitgeteilt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Prüfingenieure für Brandschutz prüfen und bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr. Sie haben die zuständige Brandschutzdienststelle zu beteiligen und deren Anforderungen bezüglich der Brandschutznachweise zu würdigen. Prüfingenieure für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen oder einer oder einem anderen Prüfingenieurin/Prüfingenieur für Brandschutz geprüften und bescheinigten Brandschutznachweise. Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Anerkennung von Prüfingenieuren/Prüfsachverständigen für Brandschutz.
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die oberste Bauaufsichtsbehörde.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Baulicher Brandschutz: Prüfsingenieurin/Prüfsingenieur-Anerkennung, Structural fire protection: Test engineer recognition